



Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
und Plätzen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz, §§ 16, 17, und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach in seiner Sitzung vom 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Sasbach einschließlich der Ortschaft Obersasbach stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG, einschließlich der Ortsdurchfahrt im Zuge der Land- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung von einer Erlaubnis oder Ausnahmeregelung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gedeckt ist, sowie für Anlagen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist oder der Träger der Straßenbaulast selbst die Benutzung in Anspruch nimmt.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Änderungen im Umfang oder Dauer bzw. Ausfall der Sondernutzung sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.

(2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, erfolgt widerruflich und kann zeitlich befristet erteilt werden. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße, aus ortsbildgestalterischen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist.

(3) Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen kann, soweit erforderlich, auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis kann entschädigungsfrei eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Dies gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 2 Abs. 2.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung und gegebenenfalls der Größe der benötigten Fläche in m² an die Gemeinde zu richten. Die Gemeinde hält hierfür entsprechende Unterlagen vor. Der Antragssteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für:

(1) Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Straßenbildes oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder einer unter das Straßenrecht fallende Einrichtung zur Folge haben könnten.

(2) Verkehrsflächen, wenn deren Belegung durch Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegensteht.

§ 6 Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichen Maße beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Eine angemessene Gehwegbreite muss trotz Sondernutzung stets gewährleistet sein.

(3) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Aufbauten im Rahmen der Sondernutzung wie beispielsweise Plakatständer und Infostände.

(4) Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen oder Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein beispielweise witterungsbedingt oder durch Vandalismus entstanden, so hat der Sondernutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Gemeinde, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wiederherzustellen.

(5) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Rettungswege und Feuerwehrezufahrten jederzeit freigehalten werden.

(6) Die während dem Ausüben der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche, ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis durch die Gemeinde umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben. Alle Aufbauten bzw. Gegenstände darauf sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wiederherzustellen.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung genehmigen, wenn dies für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, wie beispielsweise bei Veranstaltungen.

(8) Für den Fall, dass den Pflichten dieser Satzung nicht nachgekommen wird, kann die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Die Regelungen des §16 Abs. 8 Straßengesetz Baden-Württemberg zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme gelten entsprechend.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

(2) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Dies gilt auch, wenn die Nutzungsdauer bei unerlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung nicht ermittelt werden kann. Die Mindestgebühr beträgt 30,00 EUR je Antragsvorgang.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis können je nach Bearbeitungsaufwand Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde erhoben werden. Im standardisierten Verfahren wird neben der Sondernutzungsgebühr keine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Wird durch den Beginn der Sondernutzung vor Antragsstellung oder einen zu spät eingereichten Antrag eine Nacherhebung der Gebühren notwendig, ist die Genehmigungsbehörde dazu berechtigt, die durch Tatsachenfeststellung angefallenen Verwaltungsgebühren zur Sondernutzungsgebühr hinzuzurechnen.

(5) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient oder nur sehr kurzzeitig (wenige Stunden) in Anspruch genommen wird.

§ 8 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.

(4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

(5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
- d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb von einem Monat nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig, soweit keine besonderen Fälligkeitsumstände vorliegen. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums, so können entsprechende Teilbeträge der Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Verkehrsflächen benutzt oder der Erlaubnis oder einer mit der Erlaubnis verbundenen, vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 54 StrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sasbach, den 05.07.2021

Gregor Bühler

Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderatsbeschluss am:	05.07.2021
Bekanntmachung am:	13.08.2021
Inkraftsetzung am:	14.08.2021

Anlage

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sasbach

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren vom 05.07.2021

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Für gemeinnützige Vereine, welche zum Wohle des kulturellen Zusammenlebens und zur Aufrechterhaltung von Traditionen mit ihren Aktivitäten öffentliche Flächen für Sondernutzungen in Anspruch nehmen, werden in der Regel gemäß § 7 Absatz 5 der Sondernutzungssatzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Dies gilt nicht für private oder kommerzielle Interessen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	Bemessungsgrundlage
I. Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum			
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Plätze		
1.1.	1. Tag der Inanspruchnahme	30,00 €	je Tag
1.1.2.	2. Tag der Inanspruchnahme und jeder weiterer Tag	15,00 €	je Tag
1.1.3.	Höchstsatz für 1.1.1 bis 1.1.2	200,00 €	
2.	Sonstige Veranstaltungen und öffentliche Plätze		
2.1.	Straßensperrungen / Absperrungen in Verbindung mit öffentlichen Sport-, Freizeit- oder Kulturveranstaltungen	30,00 €	bis zu zwei Veranstaltungstage
2.2.	2.1 länger als zwei Tage	5,00 €	je weiterer Tag
2.3.	Sonstige im Zusammenhang / in Anlehnung an § 29 StVO (Übermäßige Straßennutzung)	30,00 € - 250,00 €	nach Art und Umfang
II. Plakatierungen und sonstige Werbemaßnahmen (Banner, etc.)			
3.	Plakatierungen, Werbebanner und öffentliche Werbetafeln		
3.1.	Örtliche Vereine, Vereinigungen max. 40 Plakat(ansichten) innerhalb des Gemeindegebietes, in der Regel 20 durch beidseitige/doppelseitige Anbringung	00,00 €	gebührenfrei

3.2.	Wahlen, insbesondere mehrere an einem Wahltag durch Wählervereinigungen und Parteien max. 40 Plakat(ansichten) innerhalb des Gemeindegebietes, in der Regel 20 durch beidseitige/doppelseitige Anbringung	00,00 €	gebührenfrei
3.3.	Andere Antragssteller für Veranstaltungen oder Werbezwecke (Vereine siehe 3.1) max. 20 Plakat(ansichten) innerhalb des Gemeindegebietes	50,00 €	je Genehmigung
3.4.	Verlängerung des genehmigten Zeitraums	Erneute Festsetzung gemäß Ziffer 3.3	
4.	Werbeanlagen und Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum		
4.1.	Kurzzeitige, nicht dauerhafte Werbe- und Informationsstände	2,50 €	je m ² / Tag, mind. 30,00 €
4.2.	Abstellen/Aufstellen eines Kraftfahrzeuges und/oder Kraftfahrzeuganhängers (z.B. ohne Zulassung oder Betriebsbereitschaft, Anhänger über 14 Tage hinaus)	30,00 €	je Woche
4.3.	siehe 4.2., jedoch zu Werbezwecken (ausgenommen Vereine)	100,00 €	je Woche
4.4.	Stellschilder, Kundenstopper	30,00 €	je Jahr
4.5.	Verteilung von Werbemitteln z.B. Flugblätter, Werbung am KFZ anheften, u.Ä.	30,00 €	je Genehmigung
4.6.	Sonstige Inanspruchnahmen	30,00 € - 250,00 €	je nach Art und Umfang
III. Baustelleneinrichtungen und gewerbliche Nutzungen			
5.	Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum		
5.1.	Absperrung von Arbeitsbereichen, Umzäunungen/Bauzäunen, Aufstellung von Baumaschinen, Baukränen, Gerüsten, Schuttmulden, Container, Arbeitswagen, Bauhütten u.Ä., Ablagerung von Baumaterialien und Baustoffen, sonstige Lagerungen z.B. zur Einrichtung von Hausanschlussarbeiten, Kabelverlegungen, Telefonie, etc., auf Verkehrsflächen bis zu 25,00 qm (Kleinbaustellen)	30,00 € 40,00 € 50,00 €	bis zu einer Woche bis zu drei Wochen je Monat

5.2.	5.1. je weiterer qm Verkehrsfläche (Großbaustellen)	1,00 € 0,50 € 0,25 €	bis zu einer Woche bis zu drei Wochen je Monat
6.	Gewerbliche Nutzungen		
6.1.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten im öffentlichen Verkehrsraum (im Übrigen für Ziffer I bereits inbegriffen)	5,00 €	je qm pro Jahr, mind. 30,00 €
6.2.	Wertstoffsammelbehälter, Altkleidercontainer, soweit diese gewerblich betrieben werden (gemeinnützige Vereine / Organisationen ausgenommen)	150,00 €	je Jahr
7.	Alle sonstigen Sondernutzungen		
	Gebührenrahmen je Fall	30,00 € - 250,00 €	je nach Art und Umfang